

## Teil A

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.07.2021  
(Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis 10.09.2021)

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Anregungen / Hinweise	Abwägung
1.	19.08.2021	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	Das MLV verweist auf die Zuständigkeit der unteren Landesentwicklungsbehörde des LK Wittenberg auf Grundlage des RdErl. MLV vom 01.11.2018.  Weiterhin wird darauf verwiesen, nach Rechtskraft der Satzung ein Exemplar mit Bekanntmachung (vorzugsweise digital) an das Referat 44 für das Raumordnungskataster (ROK) zu übersenden (Grundlage: § 16 LEntwG LSA).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Landkreis Wittenberg ist beteiligt worden.  Dem Referat 44 wird nach Rechtskraft der Satzung die gewünschten Unterlagen zugesandt.
2.		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 304 – Denkmalschutz, UNESCO Weltkulturerbe Hackeborner Str. 1 39112 Magdeburg	keine Antwort	
3.		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)	keine Antwort	

4.	13.09.2021	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	Aus Sicht der beteiligten Fachdienste gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	05.08.2021	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	Verweis auf das Erfordernis zur Beteiligung der obersten Landesentwicklungsbehörde.  Hinweis, dass sich innerhalb der Planungsregion <u>keine</u> Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden i.V. § 4 Abs. 1 ROG.	Das MLV, Ref. 24, ist beteiligt worden (s. lfd. Nr. 1).  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	09.09.2021	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	keine Anregungen/ Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	12.08.2021	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15 06847 Dessau-Roßlau	keine Anregungen/ Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	29.07.2021	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Wittenberg Sternstraße 59 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Anregungen/ Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.	16.09.2021	Landesstraßenbau- behörde Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau-Roßlau	keine Anregungen/ Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.		Deutsche Bahn AG DB Immobilien Niederlassung Leipzig Brandenburger Str. 3a 04103 Leipzig	keine Antwort	
11.	03.09.2021	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH PF 100 102 06140 Halle (Saale)	keine Anregungen/ Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	06.09.2021	wittenberg-net GmbH Lucas-Cranach-Str. 22 06886 Lutherstadt Wittenberg	Aus Sicht des Versorgungsträgers ist es erforderlich, dass bauliche Anlagen, die der Medienversorgung der Bevölkerung dienen, im Einzelfall gesondert betrachtet werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass die Aufstellung baulicher Anlagen der Medienversorgung (z.B. Glasfaserschränke) durch die Regelungen der Erhaltungssatzung beeinträchtigt werden können, da diese Vorhaben i.d.R. keine städtebauliche Relevanz aufweisen.
13.	25.08.2021	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH PF 100113 06871 Lutherstadt Wittenberg	Hinweis auf das Erfordernis zur Einholung einer Stellungnahme durch die Tochterfirma wittenberg-net GmbH  Hinweis auf den Ansprechpartner für den Bereich Straßenbeleuchtung in der Lutherstadt Wittenberg	Dem Hinweis ist gefolgt worden, die wittenberg-net GmbH ist beteiligt worden (s. Nr. 12).  Eine hausinterne Stellungnahme des Bereiches Straßenbeleuchtung liegt nicht vor.

14.		Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg H.-Heine-Straße 8 06686 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
15.	06.09.2021	IHK Halle-Dessau Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen Andresenstraße 1a 06766 Bitterfeld-Wolfen	Durch den Träger wurde eine einzelne Stellungnahme für die Entwürfe der Erhaltungs- <u>und</u> der Gestaltungs- und Werbesatzung abgegeben. Hinsichtlich des Entwurfs der Erhaltungssatzung werden keine Anregungen und Hinweise abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.		Handwerkskammer Halle (Saale) Abt. Betriebsberatung PF 110355 06017 Halle (Saale)	keine Antwort	
17.		Handelsverband Sachsen-Anhalt Breiter Weg 232a 39104 Magdeburg	keine Antwort	
18.		ADFC Sachsen-Anhalt e.V. Geschwister-Scholl-Str. 25 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
19.		Polizeirevier Wittenberg Juristenstraße 13a 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	

20.	10.09.2021	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue Schulplatz 5 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>1. Gegen den Entwurf der Erhaltungssatzung bestehen seitens des Trägers keine Einwände.</p> <p>Ergänzend weist der Träger auf folgende Punkte hin:</p> <p>2. Der Erhalt der im Kartenausschnitt (gemeint ist der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung) dargestellten Gewässer ist primär aus den folgenden Gründen zu betrachten: Wasserrückhaltung und Hochwasserschutz sowie Erholungswert.</p> <p>3. Für die Gewässerunterhaltung ist ein Gewässerrandstreifen (mind. 5 m) frei von Bewuchs/ baulichen Anlagen zu halten.</p> <p>4. Hinweis auf die beabsichtigte Sanierung des Stadtgrabens (R 060) in den kommenden Jahren mit Fördermitteln.</p> <p>5. Hinweis auf den vollständigen Erhalt des die Altstadt umschließenden Grüngürtel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2-4: Die Erhaltungssatzung hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Hiernach bedürfen <u>allein</u> aus <u>städtebaulichen</u> Gründen, die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die unter lfd. Nr. 2-4 abgegebenen Hinweise sind somit i.V. mit der Beteiligung zum Entwurf der Erhaltungssatzung nicht abwägungsrelevant, werden aber zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 5: Der vollständige und dauerhafte Erhalt des die Altstadt umschließenden Grüngürtels ist u.a. Zweck der Erhaltungssatzung (s. Begründung).</p>
21.		Vetter GmbH Hinsdorfer Weg 1 06780 Zörbig	keine Antwort	
22.		Behindertenverband Kreis Wittenberg e.V. Bruchweg 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
23.		Kreiskirchenamt Wittenberg Jüdenstraße 35 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	

24.		Katholische Kirchengemeinde Wittenberg Mauerstr. 14 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
25.		Gewerbeverein Lutherstadt Wittenberg e.V. Markt 8 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
26.		WBG - Wohnungsbaugenossenschaft Wittenberg eG Dessauer Str. 230 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
27.		WIWOG – Wittenberger Wohnungsgesellschaft mbH Sternstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
28.		WIGEWE – Gesellschaft für Wohneigentum mbH Wittenberg Sternstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	

29.		Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V. Schlossplatz 1d 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
30.		Kreisverband der Gartenfreunde Wittenberg e.V. Heubnerstraße 29 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
31.		Cranach-Stiftung Wittenberg Markt 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
32.		EKM – Evangelische Kirche Mitteldeutschland Michaelisstraße 39 99084 Erfurt	keine Antwort	
33.1	18.08.2021	EKD – Evangelische Kirche in Deutschland Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	<p><u>Frage 1:</u> Der Träger stellt fest, dass für baugenehmigungspflichtige Änderungen am Gebäude ebenfalls eine Genehmigung nach Erhaltungssatzung erforderlich ist und fragt im Umkehrschluss, ob für <u>nicht</u> baugenehmigungspflichtige Vorhaben somit <u>keine</u> Genehmigung nach Erhaltungssatzung erforderlich ist.</p> <p>→ Fortsetzung</p>	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Grundsätzlich bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Rückbau baulicher Anlagen der Genehmigung im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung (s. § 4). Nur wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird die Genehmigung nach Erhaltungssatzung (zusammen mit der Baugenehmigung) durch den Landkreis Wittenberg erteilt (Baugenehmigung mit Konzentrationswirkung).</p>

33.1	18.08.2021	EKD – Evangelische Kirche in Deutschland Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	<p><u>Fortsetzung</u></p> <p><u>Frage 2:</u> In § 4 der bisherigen Fassung der Erhaltungssatzung ist geregelt, dass Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes von der Genehmigungspflicht ausgenommen waren. Welche neuen Pflichten und Kosten werden konkret entstehen, von denen der Träger bisher ausgenommen war?</p>	<p>Somit ist festzustellen, dass für baugenehmigungspflichtige <u>und</u> nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben eine Genehmigung nach Erhaltungssatzung erforderlich ist. (→ Beachte auch Antwort zu Frage 2).</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Die in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht des § 3 Erhaltungssatzung weiterhin ausgenommen. Dieser Sachzusammenhang gilt grundsätzlich und wird in § 174 Abs. 1 BauGB geregelt. Eine gesonderte Darlegung in der Erhaltungssatzung ist somit nicht erforderlich; die Darstellung in der Synopse war somit fehlerhaft. Aufgrund der hervorgerufenen Irritationen seitens des Trägers wird ein neuer § 5 (Ausnahmen) eingefügt, in dem explizit auf die Ausnahmeregelung des § 174 Abs. 1 i.V. mit § 26 Nr. 2, 3 BauGB hingewiesen wird. Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend nach hinten.</p>
33.2	08.09.2021	EKD – Evangelische Kirche in Deutschland Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	<p><u>Frage 1:</u> Der Träger stellt fest, dass die Ausnahmeregelung in § 174 BauGB (mit Bezug auf § 26 BauGB) verankert ist und schlussfolgert, dass sich für ihn rechtlich keine Änderung in Bezug zur vorherigen Fassung der Erhaltungssatzung ergibt.</p> <p><u>Frage 2:</u> Der Träger fragt an, ob für Gebäude, die nicht von der Ausnahmeregelung des § 174 Abs. 1 BauGB erfasst werden, eine Genehmigung nach Erhaltungssatzung ausschließlich bei baulichen Veränderungen (nicht bei Veränderungen in den Mietverhältnissen) beantragt werden muss.</p> <p>→ <b>Fortsetzung</b></p>	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Diese Schlussfolgerung ist richtig. Zur Klarstellung wird die Stadt die Ausnahmeregelung explizit in die Satzung aufnehmen (s. lfd. Nr. 33.1).</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Die Annahme ist richtig, eine Genehmigung nach Erhaltungssatzung ist nur für die in § 3 Erhaltungssatzung aufgeführten Vorhaben erforderlich, sofern diese nicht von der Ausnahmeregelung des § 174 Abs. 1 BauGB erfasst werden.</p>



33.2.	08.09.2021	EKD – Evangelische Kirche in Deutschland Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	<u>Fortsetzung:</u> Der Träger fragt weiterhin, welche Kosten bei einer Genehmigung nach Erhaltungssatzung für ihn entstehen.	Gebühren der Bearbeitung einer Genehmigung nach Erhaltungssatzung können auf Grundlage einer städtischen Gebührenordnung erhoben werden. Zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Satzung werden keine Gebühren erhoben.
34.		DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V. Stieglitzweg 27 39110 Magdeburg	keine Antwort	
35.		Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Wittenberg Fleischerstraße 11 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
36.		Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Otto-Hahn-Straße 1 + 1a 39106 Magdeburg	keine Antwort	
37.		Stiftung Luthergedenkstätten Collegienstraße 54 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
38.		Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt PF 200 841 06009 Halle (Saale)	keine Antwort	

39.		NABU Kreisverband Wittenberg e.V. Pfaffengasse 28 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Antwort	
40.	20.08.2021	Landkreis Wittenberg FD Umwelt und Abfallwirtschaft Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Anregungen/ Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41.	07.09.2021	Landkreis Wittenberg FD Raumordnung/ Regionalentwicklung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	Der Träger weist darauf hin, dass die vorliegende Planung nicht raumbedeutsam ist. Insofern ist eine Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42.	27.08.2021	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ref. 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)	Der Träger weist auf das Erfordernis zur Beachtung des Umweltschadengesetzes (USchadG) und des Artenschutzrechts hin. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit dem Umweltschadengesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird durch die Stadt festgestellt, dass bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Wittenberg als bündelnde Stelle die Untere Naturschutzbehörde in der Regel beteiligt. Sollte die Stadt bei nicht baugenehmigungspflichtigen Vorhaben Verdachtsmomente über die Verletzung von Vorschriften des BNatSchG und des USchadG erhalten, wird sie umgehend die untere Naturschutzbehörde hiervon in Kenntnis setzen.

BV-031/2022 – Anlage 1

Lutherstadt Wittenberg

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über den Erhalt der Altstadt als charakteristisches Zeugnis einer im Grund- und Aufriss erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlage, die in der frühen Neuzeit planmäßig überformt wurde und den sie umschließenden Grüngürtel auf den ehemaligen Befestigungsanlagen (Erhaltungssatzung)

Abwägung Gesamtliste

---

43.	03.09.2021	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ref. 405 – Abwasser Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)	keine Anregungen/ Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44.	31.08.2021	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ref. 404 – Wasser Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)	keine Anregungen/ Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Hausinterne Mitteilung

H 1	20.08.2021	Lutherstadt Wittenberg Städtische Sammlungen Lutherstraße 56 06776 Lutherstadt Wittenberg	Frau ■■■ verweist auf „stadtgeschichtliche Fehler“ (ohne Nennung) in der Begründung zur Erhaltungssatzung, die korrigiert werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine Korrektur auf Grundlage einer Abstimmung mit Herrn Wurda (Leiter der Städtischen Sammlungen), ergänzt durch das Expertengespräch mit Frau Dr. Hennen, Ernestinisches Wittenberg (s. Teil B).
-----	------------	--	--	---

## Teil B

### Beteiligung der Öffentlichkeit zur Offenlegung des Entwurfs der Erhaltungssatzung mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt „Die neue Brücke“ Nr. 15 vom 28.07.2021

Lfd. Nr.	Eingangsdatum/ Datum der Niederschrift	anonymisierte Namen und Anschriften	Anregungen / Hinweise	Abwägung
./.	./.	keine	Im Zuge der Offenlegung gingen keine Anregungen/ Hinweise aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich bzw. zur Niederschrift in der Verwaltung ein.	entfällt

### Sonderformat: Expertengespräch Arbeitsgruppe Denkmalschutz der Lutherstadt Wittenberg mit Vertretern des Bauausschusses am 09.08.2021 im Stadthaus von 17:00 bis 18:30 Uhr

Lfd. Nr.	Eingangsdatum/ Datum der Niederschrift	anonymisierte Namen und Anschriften	Anregungen / Hinweise	Abwägung
B 1	09.08.2021	[REDACTED]	<p>Frau [REDACTED] verweist auf die Bedeutung der historischen Parzellenstruktur für den Stadtgrundriss. Diese wird u.a. durch die vorhandenen Grundstückseinfriedungen (Mauern) zum Nachbargrundstück (Grenzmauern) sichtbar. Sie möchte auch, dass der Erhalt der Grenzmauern in die Erhaltungssatzung mit aufgenommen wird.</p> <p>Ebenso sollte der Erhalt der historischen Kelleranlagen in die Erhaltungssatzung mit aufgenommen werden, da auch diese den historischen Stadtgrundriss widerspiegeln.</p>	<p>Voraussetzung für Genehmigungen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung muss der städtebauliche Bezug des einzelnen Vorhabens sein. Die historische Parzellenstruktur und die historischen Kelleranlagen als Bestandteil des historischen Stadtgrundrisses der Altstadt werden z.B. durch die unterschiedliche Breite und Höhe der einzelnen Gebäude, wie auch durch das Verhältnis zwischen öffentlichem Raum und privaten Grundstücken in Form von Straßenzügen und Platzaufweitungen im Stadtbild sichtbar.</p> <p><b>→ Fortsetzung</b></p>

B 1	09.08.2021	[REDACTED]		<p><b>Fortsetzung:</b>                  Die Anregung, rückwärtige Grenzmauern und historische Keller in die Erhaltungssatzung aufzunehmen, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich, da bei (überwiegend) geschlossener Bauweise, die auf dem Grundstück rückwärtig gelegenen Grenzmauern im Stadtbild nicht sichtbar werden bzw. Keller unterhalb der Geländeoberfläche liegen. Damit prägen diese Elemente das Stadtbild nicht sichtbar und haben damit keine städtebauliche Relevanz i.S. der Erhaltungssatzung nach §§ 172 ff BauGB.</p>
B 2	09.08.2021	[REDACTED]	<p>Frau [REDACTED] pflichtet der Bedeutung der Parzellenstruktur bei und möchte den Erhalt der Parzellenstruktur in die Erhaltungssatzung aufgenommen wissen, wenn die Begründung nicht Bestandteil der Satzung selbst ist.</p>	<p>Das bloße Ziel des Erhalts der Parzellenstruktur kann nicht in die Erhaltungssatzung aufgenommen werden, da bei diesem Ziel die städtebauliche Relevanz fehlt. Die Begründung zur Satzung stellt daher auf das Verhältnis von öffentlichen Straßen- und Platzräumen zu Privatgrundstücken mit ihrer Bebauung, die die unterschiedlich breiten Parzellen widerspiegeln, ab. Darüber hinaus kann das Eigentumsrecht nicht durch eine kommunale Satzung in dem Maße beschränkt bzw. eingeschränkt werden, dass die vorhandene Parzellenstruktur im grundbuchrechtlichen Sinne erhalten bleiben muss.                  Der Gesetzgeber hat den möglichen Inhalt einer Erhaltungssatzung in § 172 Abs. 1 BauGB <u>abschließend</u> aufgeführt: Die Erhaltungssatzung muss das Schutzziel gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 BauGB eindeutig bezeichnen.                  → <b>Fortsetzung</b></p>

B 2	09.08.201	[REDACTED]		<p><u>Fortsetzung:</u> Auch eine Kombination von Schutzziele ist möglich. Im vorliegenden Fall (Satzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) darf die Genehmigung eines Vorhabens somit einzig aus den in § 172 Abs. 3 BauGB genannten Gründen versagt werden.</p> <p>Die Erhaltungssatzung bedarf keiner Begründung. Eine solche ist jedoch zweckmäßig, um die besondere Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt genau zu beschreiben und nachvollziehbar zu machen. Ebenfalls werden Eigentümer sensibilisiert darauf zu achten, auf welche Punkte im Zuge von Anfragen und Anträgen zu Bauvorhaben zu achten ist.</p> <p>Aus den genannten Gründen (Fehlen der städtebaulichen Relevanz und Schutz des Eigentums) kann der Erhalt der Parzellenstruktur als Ziel weder in die Erhaltungssatzung noch in die Begründung zur Satzung mit aufgenommen werden.</p>
B 3	09.08.2021	[REDACTED]	<p>Herr [REDACTED] möchte, dass Keller, die zu DDR-Zeiten verfüllt wurden, aus der Erhaltungspflicht herausgenommen werden und zudem eine Regelung erfolgt, dass diese verfüllten Keller nicht mehr als Baudenkmal untersucht werden.</p>	<p>In der Erhaltungssatzung, wie auch in allen anderen städtischen Satzungen, können keine wirksamen Regelungen getroffen werden, mit denen das Denkmalschutzrecht als höherrangiges Recht außer Kraft gesetzt wird. Dem Anliegen kann somit nicht entsprochen werden.</p>

**Sonderformat: Stadtgespräch am 06.09.2021 im Stadthaus von 18:30 bis 20:15 Uhr**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eingangsdatum/ Datum der Niederschrift</b>	<b>Name</b>	<b>Anregungen / Hinweise</b>	<b>Abwägung</b>
./.	./.	keine	Im Zuge des Stadtgespräches wurden keine Anregungen/ Hinweise abgegeben.	entfällt

**Sonderformat: Expertengespräch mit Frau Dr. Hennen (Ernestinisches Wittenberg) am 06.10.2021 in den Räumen der Stadtverwaltung Lutherstadt Wittenberg**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eingangsdatum/ Datum der Niederschrift</b>	<b>Name</b>	<b>Anregungen / Hinweise</b>	<b>Abwägung</b>
C 1	09.08.2021	Frau Dr. Hennen, Ernestinisches Wittenberg	<p>Frau Dr. Hennen schlägt vor, im Satzungstext den Begriff „Erweiterungen der Renaissance“ durch „planmäßige Überformung in der frühen Neuzeit“ zu ersetzen.</p> <p>Ebenso schlägt sie inhaltliche Korrekturen stadtgeschichtlicher Ereignisse/ Zusammenhänge in der Begründung vor.</p>	<p>Frau Dr. Hennen ist Expertin auf dem Gebiet der Wittenberger Stadtgeschichte. Es wird vorgeschlagen, ihre Änderungsanregungen in die Erhaltungssatzung mit Begründung zu übernehmen. Hierdurch wird auch der hausinternen Mitteilung vom 20.08.2021, in der auf Korrekturbedarf bei stadtgeschichtlichen Zusammenhängen verwiesen wurde, ebenfalls Rechnung getragen (s.o.). Inhaltlich kommt es bei der Berücksichtigung dieser Änderungen/ Korrekturen zu keinen Abweichungen von der Zielsetzung der Erhaltungssatzung: Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Altstadt, geprägt durch Stadtgrundriss mit Grüngürtel, Straßenbild und Silhouette.</p>



## Fazit:

Seitens der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange hat das Gros nicht geantwortet bzw. keine Anregungen und Hinweise abgegeben. Die Träger, die substantiell etwas zum Satzungsentwurf beizutragen hatten, lassen sich prinzipiell in zwei Gruppen unterteilen:

a) Versorgungsträger (wittenberg-net), der seine Bedenken dahingehend äußert, dass bauliche Anlagen, die der Medienversorgung dienen, im Einzelfall gesondert betrachtet werden.

b) die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die durch den Fortfall des ehemaligen § 4 (Ausnahmen) schlussfolgert, dass nunmehr auch für Grundstücke von Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes, die für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge genutzt werden, eine Genehmigung nach Erhaltungssatzung beantragt werden muss.

— In beiden Fällen konnten die geäußerten Bedenken entkräftet werden: Bauliche Anlagen, die der Medienversorgung dienen, verfügen nicht über eine städtebauliche Relevanz, die eine Genehmigung nach Erhaltungssatzung erforderlich machen würde. Ebenfalls ist die von der EKD erwähnte Ausnahmeregelung in § 174 Abs. 1 BauGB enthalten und kann somit nicht durch eine kommunale Satzung außer Kraft gesetzt werden. Da der Fortfall der namentlichen Erwähnung der Ausnahmeregelung in der Satzung seitens der EKD zu erheblichen Irritationen geführt hat, wird die Ausnahmeregelung wieder in die Satzung als neuer § 4 (Ausnahmen) aufgenommen. Alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich somit entsprechend.

Im Zuge der Bürgerbeteiligung gingen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsentwurfes im Amtsblatt keine Anregungen und Hinweise ein; gleiches gilt für das Stadtgespräch vom 06.09.2021. Jedoch führte das Expertengespräch der AG Denkmalschutz der Lutherstadt Wittenberg am 09.08.2021 zu Schwerpunkten hinsichtlich a) des Erhalts von Einfriedungsmauern zu Nachbargrundstücken/ historischen Kellern und b) zur Aufnahme des Erhalts der Parzellenstruktur in die Erhaltungssatzung. Aufgrund fehlender städtebaulicher Relevanz bzw. eines nicht durch die Satzung zu rechtfertigenden Eingriffs in das Eigentum, war eine Berücksichtigung im Zuge der Abwägung jedoch nicht möglich. Ebenso konnte die Zielstellung zur Ausnahme von verfüllten Kellern aus der Erhaltungspflicht nicht berücksichtigt werden, da mit der Erhaltungssatzung kein Eingriff in das Denkmalschutzrecht (übergeordnetes Recht) vorgenommen werden kann.

— In Rücksprache mit Herrn Wurda (Leiter der Städtischen Sammlungen) sowie in einem weiteren Expertengespräch mit Frau Dr. Hennen, wurden einzelne Aspekte der historischen Entwicklung der Altstadt, vor allem in der Begründung, geändert. Diese formale Korrektur führt jedoch zu keiner inhaltlichen Änderung im Aussagegehalt der Erhaltungssatzung.